Anweisung

für die Gerichte, wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien.

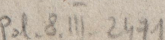
I.

Wenn während der Zwischenzeit, da der Postenlauf nach dem auswärtigen Zahlungs-Orte eines Wechsels gehemmt war, der Innhaber desselben noch vor dem Verfalltage, und zu einer Zeit, wo es, wenn die Stockung nicht eingetreten wäre, noch möglich gewesen seyn würde, den Wechsel vor dessen Ablauf an die Behörde zu bringen, unmittelbar bey dem Aussteller sich gemeldet, und gegen Erstattung der gezahlten Valuta, die Rückgabe des Wechsels offerirt hat, so soll, wenn nicht etwa unterdessen die Sache zwischen den Interessenten gütlich regulirt worden, der Aussteller schuldig seyn, den Wechsel noch jetzt zurückzunehmen, und die erhaltene Valuta zu restituiren.

II.

Hat aber der Innhaber, ohne sich zu rechter Zeit bey dem Aussteller zu melden, und die Rückgabe des Wechsels zu offeriren, den Verfalltag verstreichen lassen, mithin zu erkennen gegeben, daß er bey dem Wechsel-Contracte stehen bleiben, und den Erfolg abwarten wolle, so hat er dadurch zugleich die Verbindlichkeit übernommen, sogleich nach wiederhergestelltem Postenlaufe wegen Versendung des Wechsels respective zur Präsentation oder Eincassirung alles Erforderliche nach den Wechsel-Gesetzen zu besorgen. Hat er darunter etwas verabsäumet; so verliert er seinen Regreß, in so fern er nicht, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit.





Tit. VIII. §. 974. und 1034. im Wege des ordentlichen Prozesses nachweisen kann, daß sonst der Aussteller sich mit seinem Schaden bereichern würde.

III.

Fällt hingegen dem Innhaber, nach wiederhergestelltem Postenlaufe keine Versäumniß zur Last, und der Wechsel wird von dem Bezogenen nicht acceptirt, so kann der Innhaber an den Aussteller in so fern zurückgehen, als der Bezogene, an sich noch in zahlungsfähigem Stande ist, und also der Aussteller an selbigen, wegen etwa zur Ungebühr versagter Acceptation sich noch halten, oder sonst über seine hinter dem Trassaten befindliche Fonds noch disponiren kann.

Kann hingegen der Wechsel um deswillen, weil der Bezogene in der Zwischenzeit des gehemmt gewesenen ordentlichen Postenlaufs zu zahlen aufgehört hat, nicht mehr zur Acceptation gebracht werden, so findet eben das statt, was im folgenden Artikul vorgeschrieben ist.

IV.

Konnte ein bereits präsentirter und acceptirter Wechsel, wegen eingetretener Hemmung des Postenlaufs, nicht zur rechten Zeit eincassirt werden, und ist der Acceptant in der Zwischenzeit insolvent geworden, so kommt es darauf an: ob dessen Zahlungsunvermögen sich schon vor der Verfallzeit geäußert hat, oder ob er damals seine Accepten noch einlösete, und die Insolvenz sich erst nach Ablauf des Verfall- und der Respect-Tage veroffenbaret.

Im erstern Fall kann der Innhaber sich an den Aussteller allemal regressiren. Im letztern Fall hingegen ist ein Unterschied zu machen, ob der Aussteller auf Forderungen, die er wirklich an den Bezogenen hatte, trassirt, oder demselben wegen dieser Tratte reelle Deckung bereits gegeben hat, als wofür auch ein dem Trassaten auf ein anderes Haus gegebener Credit in so fern zu achten ist, als der Trassat von diesem Credit schon wirklich Gebrauch gemacht hat.

In diesem Fall kann der Innhaber sich an den Aussteller nicht mehr regressiren, sondern er muß, als Eigenthümer des Wechsels, den Verlust tragen.

Kann

Kann hingegen der Aussteller nicht nachweisen, daß er auf wirkliche, hinter dem Trassaten befindliche Fonds gezogen, oder dem Trassaten reelle Deckung gegeben habe, so kann er mit dem Schaden des Innhabers sich nicht bereichern, sondern muß demselben die erhaltene Valuta zurückgeben.

V.

In allen in vorstehenden Artikulis 1, 2, 3, 4, bestimmten Fällen, findet weder Wechsel-Prozeß, noch wechselmäßige Execution, sondern nur der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. XXIX. §. 9. — 43. vorgeschriebene Mercantil-Prozeß Anwendung, wobey also, außer den levirten Protesten und sonstigen Wechsel-Documenten, auch andere Beweismittel zuläßig sind.

VI.

In eben diesen Fällen muß der Aussteller, wenn er zur Rückgabe der Valuta verurtheilet wird, dieselbe in eben der Münzsorte, wie er sie erhalten, oder wenn die Valuta in andern Wechseln bestanden hat, nach dem dafür berechneten Cours vergüten. Auch ist der Aussteller nur 4 pro Ct. Zinsen, und zwar vom Verfall-Tage an, zu entrichten verbunden.

VII.

Der Wechsel-Innhaber hat in den Fällen, wo ihm obstehendermaßen der Regreß nachgelassen ist, jedoch in dem §. 1. bestimmten Fall, wenn er zuvor den Wechsel dem Aussteller unmittelbar gegen Erstattung der Valuta offerirt, dieser aber solche Erstattung verweigert hat, die Wahl: ob er sogleich an den Aussteller zurückgehen, oder sich an seine Vordermänner halten wolle.

Wählt er letzteres, so kann er nicht so, wie im Wechsel-Regreß, jeden unter den Vormännern nach Gutfinden in Anspruch nehmen, sondern er muß in der Ordnung bleiben, und an seinen unmittelbaren Vormann sich halten, es wäre denn, daß er gegen den ältern Vormann durch Cession der dazwischen liegenden jüngeren sich legitimiren könnte; oder daß einer von den Fällen einträte, wo die Gesetze überhaupt gestatten, mit Uebergehung der Zwischen-Innhaber sich sogleich an den ersten Autorem zu regressiren (allgemeines Landrecht Theil I. Tit. XI. §. 149. 150.).

Uebri-

Uebrigens finden in der Sache selbst die Vorschriften der obigen Artikul auch zwischen den Indossenten und Indossaten so weit Anwendung, daß wegen des Regresses unter ihnen kein Wechsel-Prozeß Statt hat, und daß der Innhaber sich nur in denjenigen Fällen an die Vormänner halten kann, in welchen er auf den Aussteller selbst zurückzugehen, berechtigt seyn würde.

VIII.

So viel schließlich die sogenannten Sicht- imgleichen diejenigen Uso-Wechsel betrift, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, so bleiben dem Innhaber, während der nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. VIII. §. 971. ihm zur *Präsentation* gestatteten Achtzehn Monate, seine Wechselrechte gegen den Aussteller und die Indossenten vorbehalten, in so fern nicht etwa der Wechsel vor eingetretener Hemmung des Postenlaufs schon *präsentirt* war, und also während dieser Zeit der Verfalltag eingetreten, oder in so fern nicht die gesetzliche Frist während dieser Stockung *abgelaufen* ist. In diesen *beyden* Fällen finden die obigen Vorschriften auch auf solche Wechsel Anwendung. Gegeben Berlin, den 15. Juny 1795.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Voß. v. Werder. v. Goldbeck. v. Thulemeier.